

Satzung des Vereins „Super Secret Moves“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Super Secret Moves“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Swing-Tanzsports und die Möglichkeit des Austauschs unter Tanzbegeisterten.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot regelmäßiger Tanzkurse und das Organisieren von Tanzveranstaltungen, um Übungsmöglichkeiten bieten und die Tanzgemeinschaft stärken zu können.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

- (2) ¹Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Fördermitglieder sind weder stimmberechtigt noch wahlberechtigt, haben jedoch das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. ³Fördermitglieder fördern und unterstützen die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) ¹Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. ²Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zusätzlich noch die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter notwendig. ³Der Antrag muss den Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) ¹Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ²Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) ¹Zur Stärkung der Tanzgemeinschaft findet während der Tanzkurse ein regelmäßiger Partnerwechsel statt. ²Feste Tanzpaare sind nicht erlaubt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
1. die Satzung sowie die Beitrags- und sonstige Ordnungen des Vereins und des Vorstands anzuerkennen und zu befolgen,
 2. die anfallenden Beiträge pünktlich zu entrichten,
 3. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- (2) Vereinsinterne Angelegenheiten dürfen nicht an die Öffentlichkeit getragen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Vereinsmitglieds.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. ²Die schriftliche Austrittserklärung kann dem Vorstand jederzeit erklärt werden. ³Wird der Austritt bis zum 15. eines Monats erklärt, so wird der Betrag für den betroffenen Monat nicht abgebucht.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere:
1. wenn das Mitglied trotz Mahnung der Bezahlung des rückständigen Beitrages nicht unverzüglich Folge geleistet hat,

2. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder Sonderordnungen des Vorstands,
 3. wegen unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, welche das Ansehen des Vereins herabsetzen,
 4. wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 5. wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen.
- (4) ¹Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. ²Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. ³Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. ⁴Äußert sich das Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen zu den erhobenen Vorwürfen, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 10 Beiträge

¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt der Vorstand und sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) ¹Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. ²Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige künstlerische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. ²Die Bestimmung der Körperschaft obliegt dem Vorstand.

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ²Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 27. September 2018 in Nürnberg beschlossen.